

## Unterhalt von den Eltern

Studienfinanzierung

## Unterhalt von den Eltern

Für die Finanzierung eines Studiums ist in Deutschland vor allem die Familie verantwortlich. Nur wenn ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, beteiligt sich der Staat an der Studienfinanzierung. In diesem Fall sollte unbedingt BAföG beantragt werden.

### Pflicht der Eltern

Eltern sind - als Verwandte in gerader Linie - nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1601 BGB) grundsätzlich verpflichtet, ihren volljährigen Kindern während einer Ausbildung, also auch während eines Studiums, Unterhalt zu zahlen. Der Gesetzgeber nimmt an, dass die "Kinder" neben ihrer Ausbildung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Ihnen wird ein angemessener Betrag für das eigene Existenzminimum zugestanden. Kindergeld und Steuerfreibeträge tragen dazu bei, dass Eltern den Unterhalt an ihre Kinder zahlen können. Die Daten der 21. Sozialerhebung zeigen, dass im Sommersemester 2016 die finanzielle Unterstützung durch die Eltern gegenüber dem Jahr 2012 gestiegen ist. So leisteten die Eltern pro Monat durchschnittlich 541 Euro in bar und/oder unbar.

**Hinweis:** Wenn die Eltern keinen Unterhalt zahlen und die Ausbildung dadurch gefährdet ist, kann beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) ein **Antrag auf Vorausleistung** gestellt werden. **Studierende sollen sich in diesem Fall unbedingt an das Studierenden-/Studentenwerk am Hochschulort wenden!**

### Höhe des Unterhalts

Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können in der Regel **735 Euro pro Monat** als Unterhalt von den Eltern verlangen. Das ist der Regelsatz der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.1.2019), die das Oberlandesgericht Düsseldorf erstellt. Sie ist die anerkannteste Empfehlung zur Höhe des Unterhalts.

In den 735 Euro sind die Kosten für die **Kranken- und Pflegeversicherung** der Studierenden und eventuelle **Studiengebühren nicht enthalten**. Voneinander getrennt lebende Eltern müssen den Gesamtbetrag im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Einkommen zahlen.

Einkünfte (beispielsweise aus Erwerbstätigkeit), ein Erbe oder erspartes Geld der Studierenden mindern die Unterhaltspflicht der Eltern.

Die Eltern können den Unterhalt statt in Geld auch in Naturalien (Unterkunft und Nahrungsmittel) leisten (§ 1612 Absatz 2 BGB). Das kann auf Antrag des Kindes durch ein Gericht geändert werden.

**Hinweis:** Volljährige Kinder müssen ihre Ansprüche auf Unterhalt gegenüber den Eltern eigenständig (notfalls mit anwaltlicher Hilfe) durchsetzen. Zahlen die Eltern nicht freiwillig, haben die Kinder das Recht auf Vorlage der Einkommensnachweise.

## Zeitraum

Eltern sind in der Regel nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Eine **starre Altersgrenze existiert nicht**. Die Studierenden sind frei in der Wahl ihres Studienfachs und können in begrenztem Umfang den Studienort und die Fachrichtung wechseln, ohne dass der Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern verfällt.

Im Gegenzug sind die Studierenden verpflichtet, ihre Eltern über den Fortgang des Studiums zu informieren und Nachweise darüber vorzulegen. Das gilt auch, wenn zu einem Elternteil kein Kontakt mehr besteht oder nie bestand.

**Achtung:** Studierende müssen grundsätzlich zügig und zielorientiert studieren, um die Unterhaltsbelastungen der Eltern möglichst gering und kalkulierbar zu halten. Wenn diese Obliegenheit verletzt wird, kann sich der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern verringern oder sogar entfallen.

Die Rechtsprechung hat bereits über sogenannte "Abitur-Lehre-Studium-Fälle" entschieden und entsprechende Lösungen entwickelt. Diese sind auf "Bachelor-Master-Konstellationen" übertragbar.

**Seitenmenü:** 0

**Source URL:** <https://www.studentenwerke.de/de/content/unterhalt-von-eltern>

### Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/991>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/991>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Funterhalt-von-eltern>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/unterhalt-von-eltern>